

RS UVS Kärnten 2001/10/01 KUVS-1356/2/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.2001

Rechtssatz

§ 51a Abs. 1 VStG enthält zwei meritorische Voraussetzungen für die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers. Dabei darf ein Verfahrenshilfeverteidiger dem Beschuldigten nur dann beigegeben werden, wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Es genügt daher nicht, dass die Mittellosigkeit des Antragstellers bescheinigt ist. Vielmehr muss auch das Interesse der Verwaltungsrechtspflege vorliegen. Diese liegt nicht vor, wenn Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage, persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalls für die Partei, wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten zu drohenden Strafe, nicht vorliegen.

Schlagworte

Verfahrenshilfe, Verfahrenshilfevoraussetzungen, Mittellosigkeit, Verwaltungsrechtspflege, Sachlage, schwierige Sachlage, Rechtslage, schwierige Rechtslage, Verfahrenshilfeverteidiger, kumulative Voraussetzungen, Voraussetzungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at